

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gößnitz (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), ThürKAG zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gößnitz ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung *Freiwillige Feuerwehr Gößnitz*.

(2) Sie ist eine selbstständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich im gegenseitigen Einvernehmen der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der § 1 und 9 ThBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Gößnitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Frauenabteilung
5. Traditionsabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gößnitz und den Ortsteilen haben (Einwohner) oder regelmäßig in der Stadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Gößnitz sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 60. Lebensjahr, in Ausnahmefällen das vollendete 65. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 ThBKG). Voraussetzungen sind der Nachweis der Eignung durch jährliches ärztliches Attest und die Antragstellung durch den Feuerwehrangehörigen.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandmeisters. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, im Ausnahmefall das 65. Lebensjahr;
- b) dem Austritt;
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss vor Erreichen des 60. Lebensjahres gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder sonst zuständigen Vorgesetzten) zu befolgen;
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechtes entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung gestalten ihre Dienstdurchführung als eigenständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz nach einer besonderen Ordnung.

(3) Die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung können vom Stadtbrandmeister oder anderen Vorgesetzten zu bestimmten leichten Hilfsarbeiten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eingesetzt werden.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend);
 - c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gößnitz".

(2) Die Jugendfeuerwehr Gößnitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Dieser wird vom Bürgermeister berufen.

§ 11

Frauenabteilung

(1) Die Frauenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz führt den Namen "Frauenfeuerwehr Gößnitz".

(2) Die Frauenfeuerwehr Gößnitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Frauen, die in der Regel Angehörige der Einsatzabteilung sind. Sie gestalten ihre Dienstdurchführung als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz untersteht die Frauenfeuerwehr der Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu der Abteilungsleiterin bedient.

§ 12

Traditionsabteilung

(1) Die Traditionsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz führt den Namen "Traditionsfeuerwehr Gößnitz".

(2) Die Traditionsfeuerwehr besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zur Pflege und Wahrung der Feuerwehrtradition freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Dienstdurchführung als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung oder der Jugendabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister entschieden. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz untersteht die Traditionsfeuerwehr der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient

§ 13

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gößnitz ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gößnitz (§ 15) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gößnitz angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Gößnitz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gößnitz und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen

Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Gößnitz ernannt.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters

- (1) Die nach dem ThBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister und der Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage zu übergeben.

§ 16

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Gößnitz wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19. Juli 2000 außer Kraft gesetzt.

Gößnitz, den 07.09.09

Scholz
Bürgermeister